

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Offenlage (18.10.2021 – 17.11.2021) und deren Abwägung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
1. Pfeiffer & Langen GmbH & Co. KG, Schreiben vom 15.11.2021	
<p>Nach Durchsicht der veröffentlichten Unterlagen, der verschiedenen Stellungnahmen und der Gutachten sehen wir die Belange der Zuckerfabrik Euskirchen nicht ausreichend wahrgenommen.</p> <p>Wir sehen unsere Bedenken hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Euskirchen mit dem Bebauungsplan Nr. 140 nicht ausreichend berücksichtigt, und halten deswegen unsere genannten Punkte im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, vom 19.04.2021, weiter aufrecht. Wir werden mit den veröffentlichten Unterlagen nochmal eine gutachterliche Überprüfung durchführen. Das Ergebnis der gutachterlichen Überprüfung werden wir Ihnen weiterreichen. Anschließend wollen wir mit Ihnen zusammen gerne die Situation und auch die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Zuckerfabrik Euskirchen im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung besprechen.</p> <p>Wir werden uns zur Vereinbarung eines Gesprächstermins nach der gutachterlichen Überprüfung mit Ihnen in Verbindung setzen.</p> <p>Durch die heranrückende Wohnbebauung sehen wir weiterhin einen Konflikt zwischen den Interessen der Zuckerfabrik sowie der geplanten immissionsempfindlicheren Nutzung. Im Rahmen der notwendigen Dekarbonisierung der Zuckerproduktion werden durch die heranrückende Wohnbebauung unsere Entwicklungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt, so dass wir erhebliche materielle Nachteile für die Zuckerfabrik erwarten und auch die langfristige sichere Weiterentwicklung des Standortes gefährdet ist.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</i></p> <p>Die Pfeiffer & Langen GmbH & Co. KG (im Folgenden: der Einwender) hatte bereits in ihrer Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 19.04.2021 angekündigt, ein eigenes Geruchsimmissionsgutachten an die Stadt Euskirchen übergeben zu wollen. Sie wiederholt diese Ankündigung in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2021.</p> <p>Hierzu ist festzustellen, dass ein Gutachten innerhalb der Frist der öffentlichen Auslegung bis einschließlich 17.11., und trotz telefonischer Erinnerung auch danach nicht vorgelegt worden ist.</p> <p>Der Einwender hatte ferner in der Stellungnahme vom 19.04.2021, wie auch wiederum in der Stellungnahme vom 15.11.2021 die Vereinbarung eines Gesprächstermins zu seinen Bedenken angeregt. Ein Gespräch wurde durch die Verwaltung angeboten, jedoch ging der Einwender bisher darauf nicht ein.</p> <p>Für die Abwägung haben die folgenden Ausführungen der Verwaltung zu der Stellungnahme vom 19.04.2021 weiterhin Bestand, da neue, inhaltliche Gesichtspunkte durch den Einwender nicht substantiiert vorgetragen wurden und zu dem potenziellen Immissionskonflikt zwischen der geplanten Wohnnutzung im Bebauungsplan Nr. 140 und der Zuckerfabrik auch aus anderen Quellen nicht vorliegen:</p> <p><i>„Das Geruchsimmissionsgutachten zum Bebauungsplan wurde -insbesondere zum Abgleich mit den durch Pfeiffer & Langen mit der Stellungnahme vom 19.04.2021 vorgelegten, abweichenden Daten des Gutachterbüros Uppenkamp & Partner- überprüft und ergänzt. Die Abweichungen bei den prognostizierten Geruchshäufigkeiten sind durch unterschiedliche, zugrunde gelegte meteorologische Daten bedingt.</i></p> <p><i>Ein Abgleich der unterschiedlichen meteorologischen Daten mit einer weiteren, öffentlich zugänglichen Quelle, die ein digitales, lokales Klimamodell für Euskirchen enthält (https://www.meteoblue.com/de/wetter/historyclimate/climatemodelled/euskirchen_deutschland_2928396) bestätigt die ursprüngliche Plausibilisierungsprüfung der Fa. Olfasense zu den Wetterdaten aus Nürburg an Stelle der von Uppenkamp & Partner verwendeten Daten aus Nörvenich.</i></p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
	<p><i>Auch die im August 2021 erfolgte Überprüfung durch das LANUV bestätigt grundsätzlich die zugrundeliegenden Daten.</i></p> <p><i>Die planerische Bewältigung des Immissionskonfliktes erfolgt im Bebauungsplan Nr. 140.</i></p> <p><i>An den Daten des Gutachtens wird für den Bebauungsplan festgehalten.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der teilweise über 10% hinausgehenden Geruchsstunden im Jahresmittel wird im Bebauungsplan ein Hinweis auf diese Vorbelastung eingefügt.</i></p> <p><i>Für die Bereiche mit bis zu 12% Geruchsstunden im Jahresmittel wird die Wohnnutzung dennoch nicht grundsätzlich in allen dementsprechend ausgewiesenen Teilen des Plangebietes ausgeschlossen.“</i></p> <p>Eine Neuberechnung der Prognose nach dem Verfahren zur TA Luft anstelle des früheren Verfahrens nach GIRL wurde im Mai 2022 erstellt. Sie kommt zu den folgenden, wesentlichen Ergebnissen:</p> <p>Die Ergebnisse für die Berechnung der Gesamtbelastung Geruch liegen im Bereich der Planfläche bei 0,05 bis ca. 0,13 (5-13%) der Jahresstunden. Damit sind im östlichen Teil des Plangebiets, sowie im Süden an der Gottlieb-Daimler-Straße mit 0,13 statt 0,12 geringfügig höhere Geruchshäufigkeiten prognostiziert als nach dem früheren Berechnungsverfahren der GIRL. Dies führt jedoch nach wie vor nicht dazu, dass die Zumutbarkeitsschwelle der Wohnnutzung, die an die Emissionsquellen heranrückt, überschritten wird. Die geplante Grundstücksnutzung ist mit einer Pflicht zur Rücksichtnahme belastet, die unter anderem dazu führen kann, dass die durch Immissionen Betroffenen in höherem Maß Geruchseinwirkungen hinnehmen müssen, als dies in einem bisher nicht vorbelasteten Bereich der Fall wäre.</p> <p>Die Nr. 3.3 des Anhangs 7 zur TA Luft lässt eine Zwischenwertbildung bis 0,12 zu. In den Bereichen, die Werte bis 0,13 aufweisen, ist eine Betroffenheit der Wohnnutzung aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:</p> <p>Im MU 2.2 (Nordosten des Plangebiets) ist die Wohnnutzung nicht zulässig.</p> <p>Im MU 8 (Südosten des Plangebiets) betrifft die Häufigkeit von 0,13 einen straßenseitigen Abschnitt des Baugebiets, in dem aus Gründen des Schallschutzes weder Fenster schützenswerter</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Der immissionsschutzrechtliche Trennungsgrundsatz muss in diesem Fall höher und zu Gunsten der Zuckerfabrik gewertet werden, so dass eine weitere Entwicklung des Standortes gewährleistet wird, um den Standort und die Arbeitsplätze zu sichern.</p>	<p>Aufenthaltsräume in Wohnungen noch Außenwohnbereiche zulässig sind. Auch hier ist also eine Betroffenheit der Wohnnutzung durch Geruchsmissionen oberhalb der Zumutbarkeitschwelle von 0,12 nicht zu erwarten, Eine Belüftung der Wohnungen über den Innenhof ist möglich. Hier beträgt die relative Häufigkeit der Geruchsstunden max. 0,11.</p> <p>Erhebliche Einschränkungen der Betriebsausübung und der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Zuckerfabrik sind aufgrund der oben dargestellten Vorgehensweise, durch die neu entstehende Wohnbebauung nicht zu befürchten. Die bestehenden Geruchsmissionen halten sich im vertraglichen Rahmen und sind zu akzeptieren.</p> <p>Der § 50 BImSchG fordert nicht zwingend die räumliche Trennung, sondern die Zuordnung der Flächen und Nutzungen in der Weise, dass schädliche Umwelteinwirkungen „soweit wie möglich“ vermieden werden (OVG RP, Urteil vom 19.12.2003 – 1 C 10624/03). Das Wort „soweit“ ist nicht räumlich, sondern als Relativierung des Möglichen zu verstehen. Der § 50 BImSchG ist also kein zwingend räumlich zu verstehender Trennungsgrundsatz, sondern ein Grundsatz zur Vermeidung von Immissionen (Fickert/ Fieseler; BauNVO 13. Aufl., § 1, RN 41.2).</p> <p>Zur planerischen Bewältigung der möglichen Immissionskonflikte zwischen geplanter Wohn- und vorhandener Gewerbe- und Industrienutzung trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räumliche Gliederung in Baugebiete mit unterschiedlicher Störepfindlichkeit, wobei die weniger empfindlichen MU- und SO- Gebiete den Gewerbe- und Industriegebieten zugeordnet werden. - Ausschluss der Wohnnutzung in Bereichen, die erheblich mit Gerüchen belastet sind. - Anforderungen an die Gliederung der Wohnungsgrundrisse, sodass in den Bereichen, die durch Gewerbelärm oberhalb der Richtwerte der TA Lärm belastet sind und keine Immissionsorte mit kritischer Lärmbelastung entstehen können.
<p>2. Nestlé Purina PetCare Deutschland GmbH, Schreiben vom 16.11.2021</p>	
<p>Unter Berücksichtigung der Auslegungsfrist zum 17.11.2021, möchten wir auf diesem Weg nochmals betonen das wir von der Nestlé Purina Deutschland GmbH besonderen Wert darauf legen, das eine Geruchsvorbelastung im Plangebiet ausgewiesen wird.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i></p> <p>Auf die bestehende Geruchsvorbelastung wird im Bebauungsplan Nr. 140 hingewiesen.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
3. Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Schreiben vom 30.11.2021	
<p>Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme zum Öffentlichkeitsverfahren zum Ortsteil Euskirchen, Bebauungsplan Nr. 140 (Bereich ehem. Westdeutsche Steinzeugwerke).</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme beschrieben, haben wir weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Unsere Bedenken wurden nach einem Gespräch mit einem weiteren Sachverständigen bestärkt, der uns auf eine zusätzliche mögliche Problematik im Zusammenhang mit der neuen TA Luft aufmerksam gemacht hat, die am 01.12.2021 in Kraft tritt. Es ist leider für uns anzunehmen, dass zukünftige Genehmigungsverfahren auf Basis der Anforderungen und der neuen Berechnungsmethoden der neuen TA Luft erschwert werden. besonders in Hinblick auf festgelegte Immissionsgrenzwerte bei heranrückender Wohnbebauung. Es ist zu vermuten, dass durch die neuen Berechnungsmethoden der neuen TA Luft Teilflächen des geplanten Bebauungsgebiets mit dem vorhandenen Gutachten von Olfasense falsch bewertet wurden. Wir gehen davon aus, dass bei einer Berücksichtigung der neuen TA Luft mehr Bereiche des Bebauungsgebiets mit höheren Geruchsvorbelastungen vorgemerkt werden müssten. Aus diesem Grund sehen wir als notwendig an, dass Sie bei der Ermittlung der Geruchsmissionen die Anforderungen der neuen TA Luft anwenden und damit den aktuellen Stand der Technik berücksichtigen.</p> <p>Als Alternative könnten wir uns auch eine generelle und höhere Berücksichtigung einer Geruchsvorbelastung von 15% der Jahresstunden im gesamten Planungsgebiet vorstellen.</p> <p>Dies wäre unserer Ansicht nach auch in einem urbanen Gebiet in dem industriell geprägten Umfeld möglich und würde bei entsprechender Abwägung einer Nutzung als Wohneinheiten nicht widersprechen. Mit der generellen Berücksichtigung einer entsprechenden Geruchsvorbelastung an der oberen Schwelle wäre die Weiterentwicklung unseres Produktionsstandortes zukünftig möglich.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</i></p> <p>Nach Übernahme der Geruchsmissionsrichtlinie in die TA Luft zum 01.12.2021 ist festzustellen, dass die bisherigen Richtwerte der Geruchs-Immissionsrichtlinie GIRL nicht verändert wurden. Es wurde lediglich ein Richtwert für Urbane Gebiete von 10% Geruchsstunden ergänzt. Dieser entspricht dem bisher bestehenden Richtwert für Mischgebiete, der der Abwägung zugrunde liegt. Eine Änderung des bisherigen Abwägungsergebnisses ergibt sich hieraus nicht.</p> <p>Die Differenzen zwischen den Immissionsprognosen von Olfasense und dem durch Pfeiffer & Langen beauftragten Büro Uppenkamp & Partner beruhen vielmehr im Wesentlichen nach wie vor darauf, dass unterschiedliche Meteorologiedaten zugrunde gelegt werden. Dabei wird die Prognose von Olfasense durch die Stellungnahme des LANUV vom August 2021 gestützt.</p> <p>Eine Neuberechnung der Prognose nach dem Verfahren zur TA Luft anstelle des früheren Verfahrens nach GIRL wurde im Mai 2022 erstellt. Auf die Ergebnisse wird unter der lfd. Nr. 1 eingegangen, hierauf wird verwiesen.</p> <p>In welcher Weise Pfeiffer & Langen den Immissionsschnachweis ihrer Anlagenplanung führen werden, ist anhand der Stellungnahme nicht im Einzelnen nachprüfbar. Für die Abwägung im Planverfahren ist hingegen wesentlich, dass mit dem zugrundeliegenden Prognosegutachten von Olfasense und seiner durch das LANUV bestätigten Datengrundlage sowohl der Betrieb der Zuckerfabrik als auch Entwicklungsmöglichkeiten bei heranrückender Bebauung im Urbanen Gebiet als gesichert angesehen werden können.</p> <p>Die Anwendung eines Wertes von 15% Geruchsstunden als zumutbarer Vorbelastung entspricht nicht den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und ist auch für den Wohngebäudebestand an der Alfred-Nobel-Straße nicht angemessen.</p> <p>Weder die einschlägige Rechtsprechung noch die novellierte TA Luft lassen eine derartige Interpretation der Zwischenwertbildung in vorbelasteten Bereichen zu. Es ist eben Gegenstand der Zwischenwertbildung, einen geeigneten Wert zwischen dem einschlägigen Richtwert, hier 10%, und dem nächsthöheren Wert, hier 15% zu bilden. Der</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Im Anhang finden Sie die gutachterliche Stellungnahme der Firma Uppenkamp und Partner.</p> <p>Wenn uns das neue Gutachten der Fa. Olfasense vorliegt, werden wir dies von Uppenkamp und Partner abgleichen lassen. In der Zwischenzeit werden wir im Rahmen einer iterativen Herangehensweise den geplanten NTT-Betrieb dahingehend optimieren, dass die Auswirkungen auf die vorhandenen Wohn- und Mischgebiete zu keiner Verschlechterung mehr führen werden. Dies können wir erreichen, indem wir z.B. die räumliche Lage, die technische Konstruktion oder auch andere Geruchsquellen anpassen. Im Rahmen der iterativen Herangehensweise kann ein Ergebnis sein, dass durch die Optimierungen eine Verbesserung an den vorhandenen Wohn- und Mischgebieten stattfinden wird und gleichzeitig das geplante Bebauungsgebiet eine höhere Geruchsbelastung erhält, welche aber im Rahmen von <15% der Jahresstunden sein wird.</p>	<p>Anhang 7 TA Luft setzt hier bei einem Wert von 0,12 (12%) die Grenze.</p> <p>Die beigefügte gutachterliche Stellungnahme vom 01.07.2021 geht weiterhin von den Meteorologiedaten der Wetterstation Nörvenich aus, die nach den im Planverfahren gewonnenen Erkenntnissen nicht einschlägig sind (s. dazu ausführlich die Stellungnahme der Verwaltung zu Nr. 1). Sie vermittelt insoweit keine neuen Erkenntnisse.</p> <p>Weitergehende Unterlagen wurden auch im Rahmen der erneuten Offenlage nicht übergeben.</p>